

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Turgut Altuğ und Julian Schwarze (GRÜNE)**

vom 19. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2024)

zum Thema:

Zukunft der Berliner Kleingärten (II)?: Kleingärten für alle, soziale Gerechtigkeit und Vielfalt im Fokus?

und **Antwort** vom 17. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21014
vom 19.11.2024

über Zukunft der Berliner Kleingärten (II)?: Kleingärten für alle, soziale Gerechtigkeit und Vielfalt im Fokus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen ergreift der Berliner Senat bei der Inanspruchnahme bzw. Verpachtung von freigewordenen Kleingartenflächen, um sicherzustellen, dass transparente Verfahren eingehalten werden?

Frage 2:

Da die Vorstände der Kleingartenvereine weitgehend frei in ihrer Entscheidung sind, nach welchen Maßstäben Parzellen vergeben werden, könnten einheitliche Vorgaben für das Vergabeverfahren die Parzellen für marginalisierte Gruppen öffnen und für eine stärkere sozio-ökonomische Durchmischung sorgen. Wie steht der Berliner Senat zu solchen Vorgaben und wie möchte der Berliner Senat sicherstellen, dass diese angewandt werden?

Antwort zu 1 und 2:

Die Kleingartenanlagen im Land Berlin werden durch die jeweiligen Eigentümer (die Bezirksämter und privaten Grundstückseigentümer) über einen Zwischenpachtvertrag an die jeweiligen Bezirksverbände der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner verpachtet, die wiederum die in den Anlagen befindlichen einzelnen Kleingärten über einen Unterpachtvertrag an die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner weiter verpachten. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist für die ministeriellen und gesamtstädtischen

Angelegenheiten des Kleingartenwesens zuständig. Neben der Kleingartenentwicklungsplanung ist es ihre Aufgabe, den Bezirksämtern einheitliche Vorgaben für die Verpachtung von landeseigenen Kleingartenflächen, für die Anerkennung und Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und zur Ermittlung der Entschädigung bei Räumung von landeseigenen Kleingartenanlagen in Form von Verwaltungsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschriften sind eigenverantwortlich von den Bezirksämtern in den o.g. privatrechtlichen Verträgen umzusetzen.

Nicht zuständig ist die Senatsverwaltung für privatrechtliche Einzelangelegenheiten, da sie im Bereich des Kleingartenwesens weder Eigentümer- noch Verpächterfunktionen ausübt und demzufolge auch keinen Vertragspartner darstellt.

Die Vergabe von Kleingärten auf landeseigenen Flächen erfolgt ausschließlich durch die Bezirksverbände der Kleingärtner als Zwischenpächter gemäß den privatrechtlich abgeschlossenen Zwischenpachtverträgen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in diesen Verträgen geregelt. Im Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern gilt: Die Bezirksverbände haben gemäß dem Zwischenpachtvertrag für ihren jeweiligen Geschäftsbereich eine zentrale Bewerberliste zu führen. Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen sozialen Voraussetzungen sowie Räumungsbetroffene sind zu bevorzugen. Die Grundstückseigentümer können sich die Liste der Bewerber auf Verlangen vorlegen lassen.

Frage 3:

Mit nur 3 % der Berliner Stadtfläche bieten die Kleingärten nicht genug Raum, dass ein größerer Teil der Berliner*innen von ihnen profitieren könnte. Wie steht der Berliner Senat zu dem Konzept, Kleingartenparzellen für die gemeinschaftliche Nutzung durch Schulen, Kitas oder mehrere Familien bzw. Personen zur Verfügung zu stellen?

Antwort zu 3:

Kleingartenanlagen liegen oft in der Nachbarschaft zu Parkanlagen, Grünzügen, Gewässern und sonstigen Freiräumen und bilden ohnehin wichtige Verbindungselemente mit vielfältigen Erholungsfunktionen für die Stadtbevölkerung. Die Öffnung von Anlagen durch die Vereine wird bereits im gesamten Stadtgebiet umgesetzt und durch den Senat begrüßt und unterstützt.

Es wurden in den letzten Jahren verschiedene Mehrfachnutzungsangebote für unterschiedliche Nutzergruppen geschaffen. Zu nennen sind Schau- und Lehrgärten, interkulturelle Gärten und Seniorengärten, sowie die Einrichtung von „grünen Klassenzimmern“. Dabei steht neben dem individuellen Gärtnern das gemeinschaftliche Gärtnern im Mittelpunkt.

Neben klassischen Gemeinschaftsgärten in Kleingartenanlagen gibt es Pilotprojekte, wie die neu errichtete Kleingartenanlage „Leonberger Ring“, in welcher unterschiedliche Formen des Gärtnerns erprobt und wissenschaftlich begleitet werden. In den vergangenen Jahren wurde in vielen Anlagen exemplarisch aufgezeigt, inwieweit Gemeinschaftsgärten auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen oder durch die Umwandlung zuvor genutzter Kleingärten etabliert werden können. Einige Beispiele für diese Art der Umnutzung und Öffnung bilden die

Gemeinschaftsgärten „Schleifengarten“ in der Kleingartenanlage „Bornholm I“, „Hanggarten“ in der Kleingartenanlage „Hohenzollerndamm“ und der Selbstversorgergarten „Fuchsgarten“ in der Kleingartenanlage „Am Wackerplatz“. Die Nutzung eines Kleingartens durch mehrere Unterpächter wird in landeseigenen Anlagen ebenfalls praktiziert. Die Senatsverwaltung unterstützt derartige Vorhaben im Rahmen der Möglichkeiten der Mittelausstattung finanziell, um diesen Ansatz zu stärken.

Frage 4:

Welche Pläne verfolgt der Berliner Senat zur Erstellung eines Ersatzflächenkonzeptes für die anderweitig genutzten ehemaligen Kleingartenflächen, das bestehende grüne Infrastruktur schützt und bevorzugt versiegelte Ausweichflächen berücksichtigt?

Antwort zu 4:

Aufgrund der herrschenden Flächenkonkurrenz werden im Rahmen der Schaffung von Ersatzflächen vor allem Maßnahmen in bestehenden Kleingartenanlagen umgesetzt. Wie bereits im Kleingartenentwicklungsplan Berlin 2030 (KEP) dargelegt, liegt ein zentraler Ansatz in der Teilung übergroßer Kleingärten nach erfolgtem Unterpächterwechsel. Hinzu kommt die Umstrukturierung, Erweiterung und Umwandlung von Flächen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen. So konnten in diesem Jahr beispielsweise in Tempelhof-Schöneberg zwei ehemalige Parkflächen für die kleingärtnerische Nutzung (15 Kleingärten) hergerichtet werden. Ein zweiter Ansatz liegt in der Errichtung bzw. Neuanlage von Kleingartenanlagen. Seit 2019 wurden durch die finanzielle Unterstützung der Senatsverwaltung so ca. 200 Kleingärten neu geschaffen. Aufgrund des Nutzungsdrucks und des Mangels an verfügbaren Flächen ist die Senatsverwaltung dabei auf die Zuarbeit der Bezirke als Flächeneigentümer angewiesen. Aus diesem Grund ist die Erstellung eines gesamtstädtischen Ersatzflächenkonzeptes auf Senatsebene derzeit nicht valide umsetzbar.

Frage 5:

Sieht der Berliner Senat bei neuen Stadtquartieren Flächen für Kleingärten bzw. Gemeinschaftsgärten vor? Falls ja, gibt es dafür eine Bedarfsermittlung? Falls nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Im Rahmen der integrierten Planungen für neue Stadtquartiere werden grundsätzlich auch Grün- und Freiflächen einbezogen. Hierbei werden auch Klein- und Gemeinschaftsgärten betrachtet. Die entsprechenden Planungen erfolgen stets quartiersbezogen, da vielfältige Aspekte wie die Bestandssituation, die Lage im Stadtgebiet, die Bebauungs- und Nutzungsstruktur oder die Versorgung mit Freiflächen im Umfeld zu berücksichtigen sind. Eine

Bedarfsermittlung für Kleingartenflächen findet auf gesamtstädtischer Ebene im Kleingartenentwicklungsplan (KEP) statt.

Die vom Planungs- und Umsetzungsstand der neuen Stadtquartiere abhängige Berücksichtigung von Kleingärten bzw. Gemeinschaftsgärten wird durch die folgenden neuen Stadtquartiere beispielhaft veranschaulicht:

- Im Stadtgut Hellersdorf, welches in Zuständigkeit des Bezirks Marzahn-Hellersdorf entwickelt wurde, wurden bestehende Kleingartenanlagen planungsrechtlich gesichert, ergänzt und Flächen für einen Gemeinschaftsgarten zur Verfügung gestellt.
- Im Projektverbund Blankenburger Süden wurden Flächen für Kleingärten auf Ebene der allgemeinen Anforderungen an die Entwicklung neuer Stadtquartiere mitgedacht. Konzeptionell sind Gemeinschaftsgärten im Projektgebiet vorgesehen, dies wird im Zuge der Konkretisierung der Planung berücksichtigt. Das Land Berlin besitzt im Umfeld des Projektgebietes Kleingartenflächen. Hier ist eine Realisierung von Kleingärten für das neue Stadtquartier denkbar und im weiteren Verfahren konzeptabhängig realisierbar.
- Im Rahmen der Entwicklung des „Dreieck Späthsfelde“ ist die Integration von bestehenden und künftigen Kleingärten als wichtiger Baustein einer Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung der Aussagen des Kleingartenentwicklungsplans vorgesehen. Aufgrund des frühen Planungsstandes sind noch keine konkreten Aussagen zu Bedarfsermittlungen möglich. Dies ist Gegenstand der vorbereitenden Untersuchungen.

Frage 6:

Wie bewertet der Berliner Senat die Bedeutung der Kleingärten für die Biodiversität der Berliner Flora und Fauna? Auf welche Weise tragen die Kleingärten zur Erreichung der Ziele der Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Charta für das Berliner Stadtgrün bei?

Antwort zu 6:

Als Teil des Grundgerüsts des Berliner Stadtgrüns können Kleingärten auf vielfältige Weise zur Erreichung der Ziele der Charta für das Berliner Stadtgrün sowie der Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt beitragen. Kleingärten sind für die biologische Vielfalt in Berlin wertvoll und tragen zu einem engmaschigen Netz aus öffentlichen und privaten Grünflächen bei. Sie sind nicht nur ein bedeutender Bestandteil der städtischen Landschaft, sondern auch wichtige Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Kleingärten können Grünflächen vernetzen, Lebensräume verbinden und ermöglichen die Wanderung von Tierarten. Durch ihren Bestand an verschiedenen Pflanzen- und Baumarten, ihrem Blüten- und Nahrungsangebot sowie unterschiedlichen Strukturen beinhalten sie bereits ein großes Potenzial für Berlins biologische Vielfalt (z.B. Blumenbeete, Hecken, Obstbäume, Kletterpflanzen, Komposthaufen, Teiche, Wiesen). Sie sind in der Lage beispielsweise Bestäubern über viele Monate Nahrung zu bieten und bilden unter anderem für Amphibien und Reptilien wie dem Teichmolch oder der Zauneidechse wichtige Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete. Gleichzeitig haben sie auch ein großes Aufwertungspotenzial.

Darüber hinaus sind Kleingartenanlagen wertvolle Orte der Erholung und des sozialen Miteinanders, die durch ihre klimatischen Ausgleichsfunktionen erheblich zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas beitragen können. Zudem können sie Umweltbildung und das Konzept der „essbaren Stadt“ fördern, indem sie Menschen die Möglichkeit bieten, selbst Lebensmittel anzubauen.

Berlin, den 17.12.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt